

Anlage NZW – Nachnutzungszusage Instandhaltungswerkstatt

1. Nachnutzungszusage

- (1) Die Nachnutzungszusage bezieht sich auf Instandhaltungsleistungen in einer Werkstatt, die anlässlich der Vergabe von SPNV-Leistungen im Netz NOB2 für die Instandhaltung der für diese Leistungen eingesetzten Fahrzeuge errichtet oder wesentlich umgebaut wird (Instandhaltungswerkstatt NOB2) und den Anforderungen nach Nr. 5 entspricht.
- (2) Im Falle der Inanspruchnahme der NZF durch den Berechtigten der NZF sagen die Aufgabenträger hiermit gegenüber einem durch das EVU schriftlich benannten Betreiber der Instandhaltungswerkstatt NOB2 (Berechtigter Instandhaltung) als Vertrag zugunsten Dritter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen zu (Nachnutzungszusage). Das EVU kann sich auch selbst als Berechtigter Instandhaltung benennen. Die Aufgabenträger sagen zu, dass ein von ihnen benannter Dritter (Nachnutzer der Fahrzeuge) nach dem Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrags (erste Laufzeit) für eine weitere Laufzeit von zwölf Fahrplanjahren (zweite Laufzeit) den Berechtigten Instandhaltung mit der Instandhaltung der Fahrzeuge beauftragt, die der NZF unterfallen.
- (3) Die Nachnutzungszusage umfasst alle für die ordnungs- und vorschriftsgemäße Wartung und Instandhaltung erforderlichen Leistungen im Sinne von Nr. 5 der Anlage NOB_83_BVB_AnI_NZF an den der NZF unterfallenden Fahrzeugen, für welche die Instandhaltungswerkstatt NOB2 konzipiert ist.
- (4) Die Aufgabenträger haften für die Nachnutzungszusage gegenüber dem Berechtigten Instandhaltung jeweils als Teilschuldner zu den gleichen Anteilen wie nach der NZF gegenüber dem Berechtigten der NZF. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Die Nachnutzungszusage beschränkt sich auf die Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen durch den Nachnutzer der Fahrzeuge zu Bedingungen, die den Anforderungen von Nr. 2 Abs. 1 entsprechen. Sie bezieht sich nicht auf die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich für den Nachnutzer der Fahrzeuge aus dem Instandhaltungsvertrag mit dem Berechtigten Instandhaltung ergeben.

2. Pflichten des Berechtigten Instandhaltung

- (1) Der Berechtigte Instandhaltung erbringt die Instandhaltungsleistungen in der Instandhaltungswerkstatt NOB2 gegenüber dem EVU auf der Grundlage von Vereinbarungen, die den Anforderungen von § 20 ERegG entsprechen. Der Berechtigte Instandhaltung legt der Instandhaltung während der zweiten Laufzeit grundsätzlich dieselben Bedingungen wie der Instandhaltung der ersten Laufzeit zugrunde. Anpassungen sind zulässig, soweit sie auf nachweisbare Kostenentwicklungen und sonstige Änderungen der wesentlichen Rahmenbedingungen, insbesondere gesetzlicher Vorgaben zurückgehen und weiterhin die Anforderungen von § 20 ERegG erfüllt sind.

- (2) Der Berechtigte Instandhaltung ist gegenüber den Aufgabenträgern dazu verpflichtet, mit dem ausgewählten Nachnutzer für die von ihm während der zweiten Laufzeit genutzten und der NZF unterfallenden Fahrzeuge Vereinbarungen über Instandhaltungsleistungen nach Nr. 1 Abs. 3 zu den Bedingungen nach Nr. 2 Abs. 1 zu schließen und für die gesamte zweite Laufzeit aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Berechtigte Instandhaltung legt den Aufgabenträgern jeweils unmittelbar nach deren Abschluss die vollständigen Instandhaltungsvereinbarungen mit allen Anlagen und etwaigen Nebenvereinbarungen mit dem EVU sowie mit dem Nachnutzer der Fahrzeuge vor. Zudem stellt er den Aufgabenträgern rechtzeitig vor Beginn des Vergabeverfahrens für die Verkehrsleistung der zweiten Laufzeit die aktuelle Fassung der Instandhaltungsvereinbarung, die aktuelle Preisliste und Angaben zu etwaigen absehbaren Anpassungen nach Abs. 1 Satz 3 bis zum Beginn der zweiten Laufzeit zur Verfügung.

3. Inanspruchnahme der Nachnutzungszusage – rechtliche Bindung

Die Nachnutzungszusage wird nur wirksam und für die Aufgabenträger sowie den Berechtigten Instandhaltung ohne weitere Erklärung verbindlich, wenn

- a) das EVU innerhalb von vier Monaten nach dem Zuschlag gegenüber der VBB GmbH – ggf. gegebenenfalls auch ohne Nennung des Berechtigten Instandhaltung – schriftlich erklärt, dass sie in Anspruch genommen wird, und
- b) der Berechtigte Instandhaltung sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem Zuschlag durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der VBB GmbH in Anspruch nimmt.

Die Aufgabenträger, vertreten durch die VBB GmbH, geben dem Berechtigten Instandhaltung auf Anforderung auch schon vor der Inanspruchnahme eine verbindliche Auskunft darüber, ob eine konkrete Planung für die Instandhaltungswerkstatt NOB2 die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt.

4. Vorzeitige Beendigung des Verkehrsvertrags

Die Nachnutzungszusage gilt auch für den Fall einer Kündigung oder anderen vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrags der ersten Laufzeit. Die Aufgabenträger werden in diesem Fall dem Berechtigten Instandhaltung einen Nutzer stellen, der die zuletzt geltende Instandhaltungsvereinbarung bis zum Ende der ersten Laufzeit übernimmt. Satz 2 gilt entsprechend auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Verkehrsvertrags der zweiten Laufzeit.

5. Anforderungen an die Instandhaltungswerkstatt NOB

- (1) Die Werkstatt befindet sich an einer im Netz Ostbrandenburg im Taktverkehr zu bedienenden Strecke oder ist von dort auf dem Schienenweg in höchstens zehn Minuten Fahrzeit erreichbar.

- (2) Für regelmäßige Abstellungen von Schienenfahrzeugen ist am Standort der Werkstatt eine Kapazität (einschließlich Gleislänge) von 120% des im Betriebskonzept und im Fahrzeugkonzept für den Verkehrsvertrag der ersten Laufzeit am Standort der Werkstatt^{R041} vorgesehenen Maximalbedarfs an Abstellkapazitäten vorhanden und verfügbar. Zu regelmäßigen Abstellungen in diesem Sinne zählen insbesondere Abstellungen in der nächtlichen Betriebspause, Abstellungen zwischen dem Einsatz einzelner Triebwagen als Traktionsverstärkung in den morgendlichen und nachmittäglichen Hauptverkehrszeiten sowie Abstellungen am Wochenende.